

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 170 -

Nr. 23

Dingolfing, 16. Dezember

2009

Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfung;
Grundwasserentnahme auf dem Grundstück Fl.Nr. 355/1, Gmk. Thürnthenning zur
Wasserversorgung des Reitsportzentrums Behrhof

Änderung von § 3 Abs. 2 der Satzung für das selbständige Kommunalunternehmen
„Kreisklinikum Dingolfing-Landau“

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Stadtwerke Dingolfing GmbH, Wollerstr. 3, 84130 Dingolfing, auf Erteilung
der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung einer Anlage zur
Erzeugung von Prozesswärme durch den Einsatz von naturbelassenem Holz (i.d.R.
Hackschnitzel aber auch Späne, Briketts und Pellets)

Sparkasse Landshut
Geldfunde

42-863/3/4 E 132

Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfung;

Grundwasserentnahme auf dem Grundstück FINr. 355/1, Gmk. Thürnthenning zur Wasserversorgung des Reitsportzentrums Behrhof

Für folgendes Vorhaben ist die nach Art. 83 Abs. 3 BayWG i.V.m. Anlage III Ziffer 13.3.3 zum BayWG vorgeschriebene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden:

- Zutagefördern von max. 6.000 m³ Grundwasser im Jahr aus dem Tiefbrunnen auf dem Grundstück FI.Nr. 355/1, Gmk. Thürnthenning zur Wasserversorgung des Reitsportzentrums Behrhof

Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Entscheidung hierüber kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 222, eingesehen werden.

Dies wird hiermit gemäß Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Dingolfing, 10.12.2009
Landratsamt Dingolfing-Landau

Der Landkreis Dingolfing-Landau erlässt aufgrund von Art. 17 Abs. 1 und Art. 77 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Aug. 1998 (GVBl. S. 826 BayRS 2020-3-1-1), zuletzt geändert durch § 11 Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400) folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Ausgenommen davon sind sämtliche Grundstücke, Gebäude und Außenanlagen und die damit korrespondierenden Passivposten. Diese gehen lediglich ins wirtschaftliche Eigentum des Kommunalunternehmens über, verbleiben aber im rechtlichen Eigentum des Landkreises Dingolfing-Landau. Über die Nutzung der Grundstücke, Gebäude und Außenanlagen etc. wird ein gesonderter Nutzungsüberlassungsvertrag zwischen dem Landkreis Dingolfing-Landau und dem Kommunalunternehmen abgeschlossen.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Problembeschreibung/Begründung:

Das Kommunalunternehmen „Kreisklinikum Dingolfing-Landau“ wurde zum 01.01.2005 gegründet. Dazu wurde vom Kreistag eine Satzung erlassen sowie zwischen dem Landkreis und dem Kommunalunternehmen ein Pachtvertrag abgeschlossen. Dies hatte zur Folge, dass bilanztechnisch betrachtet, eine Aufteilung der Bilanzen notwendig wurde. Das Grundstück, die Gebäude und die Außenanlagen des jeweiligen Hauses wurden aus der Gesamtbilanz herausgenommen und als Sondervermögen dem Landkreis zugeteilt. Die übrigen Sachanlagen gingen in die Bilanz des Kommunalunternehmens ein. Die Aufteilung der Bilanzen wurde damals vom Bayer. Kommunalen Prüfungsverband durchgeführt. Das Sondervermögen ist in der Haushaltssatzung des Landkreises aufzunehmen. Der Hauptgrund für diese Vertragsgestaltung und Aufspaltung der Bilanzen war die Vermeidung der Zahlung von Grunderwerbsteuer. Alle ab 01.01.2005 vom Kommunalunternehmen durchgeführten bilanzwirksamen Baumaßnahmen erscheinen in der Bilanz des Kommunalunternehmens, d.h. die Gebäude und Außenanlagen sind getrennt bilanziert und zwar als Sondervermögen für den Bestand zum 31.12.2004 und in der Bilanz des jeweiligen Hauses für alle Investitionen ab 01.01.2005.

Nun hat uns der Bayer. Kommunale Prüfungsverband einen Weg aufgezeigt, wie die Bilanzen wieder zusammengeführt werden können ohne dass Grunderwerbsteuer zu bezahlen ist.

1. Durch eine Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens
2. Anstelle des bestehenden Pachtvertrags ist ein Nutzungsüberlassungsvertrag zwischen dem Landkreis und dem Kommunalunternehmen abzuschließen

Nr. 23

Dingolfing, 16. Dezember

2009

Der Nutzungsüberlassungsvertrag wurde vom Bayer. Kommunalen Prüfungsverband entworfen.

Das Kommunalunternehmen steht diesem Vorschlag positiv gegenüber.

Vom Kreisausschuss wurde in seiner Sitzung am 7. Dezember 2009 ein entsprechender Empfehlungsbeschluss gefasst.

Dingolfing, 10.12.2009
Landratsamt Dingolfing-Landau

Landratsamt Dingolfing-Landau



Az.: 42-170/3/2-338

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Stadtwerke Dingolfing GmbH, Wollerstr. 3, 84130 Dingolfing, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Prozesswärme durch den Einsatz von naturbelassenem Holz (i.d.R. Hackschnitzel aber auch Späne, Briketts und Pellets)

Öffentliche Bekanntmachung:

Hiermit wird gem. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht, dass der Stadtwerke Dingolfing GmbH, Wollerstr.3, 84130 Dingolfing, mit Bescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 08.12.2009 folgende immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erteilt wurde:

- I. „Der Stadtwerke Dingolfing GmbH, Wollstr. 3, 84130 Dingolfing, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Prozesswärme durch den Einsatz von naturbelassenem Holz (i.d.R. Hackschnitzel aber auch Späne, Briketts und Pellets) erteilt.“

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayer. Verwaltungsgericht
Haidplatz 1
93047 Regensburg

Postanschrift:
Postfach 11 01 65
93014 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.“

Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen verbunden. Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids (einschließlich der Begründung) liegt in der Zeit von

Nr. 23

Dingolfing, 16. Dezember

2009

Mittwoch, 23.12.2009
bis einschließlich Dienstag, 05.01.2010

im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer-Nr. 226, Obere Stadt 1 - 3, 84130 Dingolfing,

während der allgemeinen Dienststunden von Montag bis Freitag zur Einsichtnahme aus.

Dingolfing, 15.12.2009
Landratsamt Dingolfing-Landau

Sparkasse Landshut

Geldfunde

In Geschäftsstellen der Sparkasse Landshut wurden Geldbeträge gefunden, von den Findern an die Sparkasse abgeliefert und von den Verlierern noch nicht abgeholt.

Die Verlierer, die den Verlust glaubhaft machen können, werden hiermit aufgefordert, die verlorenen Geldbeträge binnen sechs Wochen bei der Sparkasse Landshut, Bischof-Sailer-Platz 431, abzuholen.

Landshut, den 8. Dezember 2009

Sparkasse Landshut

gez.

Johann Heckner

L.S.

Josef Wirkert

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU

gez.

Heinrich Trapp

Landrat